



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

o.734.345⁽²¹⁾(2) - BTL/bch

Bern, den 9. Mai 1972

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Gründung einer Schweizerischen
Stiftung Pro Venezia und Vertretung
des Bundes im Stiftungsrat

Seite

con. *Stehle*
Ulla
Fondation

I.

1. Der dringliche Appell der UNESCO und des Europarates zur Rettung der von schweren Gefahren bedrohten Stadt Venedig hat auch in unserem Lande bei der Bevölkerung und bei den Behörden ein starkes Echo gefunden, so dass das Bedürfnis entstanden ist, die schweizerischen Bestrebungen zur Erhaltung jenes bedeutenden Zentrums abendländischer Kultur und Geschichte zusammenzufassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Kleine Anfrage von Nationalrat Dr. Theodor Gut vom 15. März 1971 betreffend Hilfe für Venedig, welche der Bundesrat am 5. Mai 1971 positiv beantwortet hat.

Auf Anregung der Nationalen schweizerischen UNESCO-Kommission als Verbindungsglied zur UNESCO und des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft prüften das Politische Departement und das Departement des Innern die Frage, wie die gesamten Hilfeleistungen der Schweiz für Venedig am besten gefördert und nach Möglichkeit koordiniert werden können und gelangten zum Schluss, dass die Gründung einer Stiftung unter der Leitung einer allgemein angesehenen und in internationalen Beziehungen erfahrenen Persönlichkeit sich dafür am besten eignet.

./.

2. Das Ergebnis jener Besprechungen ist der beiliegende Entwurf zur Stiftungsurkunde für eine neu zu gründende Schweizerische Stiftung Pro Venezia, deren Zweck in Art. 2 wie folgt beschrieben wird:

"Die Stiftung verfolgt den Zweck, zur Rettung der vom Zerfall bedrohten Stadt Venedig Gelder zu sammeln, sie im Rahmen der internationalen Hilfsaktion ihrer Bestimmung zuzuführen und gleichgerichtete Bemühungen in der Schweiz nach Möglichkeit zu koordinieren. Dieser Zweck kann erreicht werden insbesondere durch

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Tragweite der internationalen Aktion zur Rettung Venedigs,
- Beschaffung von privaten und öffentlichen finanziellen Mitteln,
- Beteiligung an der Erforschung der wissenschaftlichen Voraussetzungen und Grundlagen der Rettungsaktionen,
- Durchführung von Restaurierungen geschichtlich oder kunstgeschichtlich bedeutender sakraler und profaner Baudenkmäler und Kunstwerke sowie weiterer Kulturwerke oder Beteiligung an solchen Restaurierungsarbeiten,
- Vertretung der schweizerischen Bemühungen zur Rettung der Stadt Venedig gegenüber dem Ausland."

Angesichts des öffentlichen Interesses an dieser Stiftung sieht Artikel 5 des Entwurfs zur Stiftungsurkunde folgende Regelung für die Zusammensetzung des Stiftungsrates vor:

"Der Stiftungsrat umfasst mindestens fünfzehn Mitglieder, davon einen Vertreter des Bundesrates und je einen Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements und des Eidgenössischen Departements des Innern sowie der Nationalen schweizerischen UNESCO-Kommission.

Der Bundesrat hat überdies die Möglichkeit, einen Vertreter des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements in den Stiftungsrat abzuordnen.

Die übrigen Mitglieder werden durch Kooptation gewählt.

Spender einmaliger Beiträge in der Höhe von mindestens 20'000 Franken oder regelmässig wiederkehrender Leistungen von mindestens jährlich 5'000 Franken haben Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat."

3. Der Zweck der geplanten Stiftung ist so weit gefasst, dass darin alle Bestrebungen zur Rettung von Venedig in unserem Lande eingeschlossen werden können. Die Organisation der Stiftung ist so weit vorbereitet, dass die Handelsregister-eintragung vorgenommen werden kann, sobald der Bundesrat von diesem Plan zustimmend Kenntnis genommen und seinen Vertreter im Stiftungsrat bestellt hat. Es ist den Initianten gelungen, für das Präsidium des Stiftungsrates den früheren Generalsekretär des Politischen Departements, Herrn Botschafter Dr. Pierre Micheli, zu interessieren, und wir schlagen Ihnen daher vor, diese Persönlichkeit als Ihren Vertreter im Stiftungsrat zu ernennen.

Das Sekretariat der Stiftung soll auf dem Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft geführt werden, dessen Direktor, Dr. Hans A. Lüthy, sich bei der schweizerischen Hilfsaktion für die überschwemmten Kunstschatze von Florenz bewährt hat und daher auf diesem Gebiet bereits praktische Erfahrungen besitzt.

Sobald die Stiftung gegründet ist, wird der sie tragende Kreis erweitert, wobei es den Vertretern des Politischen Departements, des Departements des Innern und der Nationalen schweizerischen UNESCO-Kommission im Stiftungsrat obliegen wird, die Koordination zur UNESCO, zum Europarat und zur Bundesverwaltung zu besorgen, während eine Vertretung des Finanz- und Zolldepartements dann aktuell wird, wenn zur Rettung von Venedig Bundesmittel einzusetzen wären.

Ueber den Fortgang dieser Aktion werden wir Ihnen fortlaufend wieder berichten.

II.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom Plan der Errichtung einer Schweizerischen Stiftung Pro Venezia und vom Entwurf zur Stiftungsurkunde wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Zum Vertreter des Bundesrates im Stiftungsrat wird ernannt: der frühere Generalsekretär des Politischen Departements, Herr Botschafter Dr. Pierre Micheli.
3. Der Bundesrat ist über die weitere Entwicklung der Schweizerischen Stiftung Pro Venezia auf dem laufenden zu halten.
4. Mitteilung an die Initianten der Stiftung, vertreten durch Herrn Dr. Hans A. Lüthy, Direktor des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft, Lindenstrasse 28, 8008 Zürich, und an Herrn Botschafter Dr. Pierre Micheli, Plateau de Frontenex 3, 1200 Genf, an das Politische Departement, die Nationale schweizerische UNESCO-Kommission, das Departement des Innern und an das Finanz- und Zolldepartement.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf zur Stiftungs-
urkunde der Schweizerischen
Stiftung Pro Venezia

(Graber)

Zum Mitbericht an:

- das Departement des Innern
- das Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement (in 15 Exemplaren) zum Vollzug;
- das Departement des Innern (in 10 Exemplaren) zum Vollzug;
- das Finanz- und Zolldepartement (in 3 Exemplaren) zur Kenntnisnahme.